

RS OGH 1989/11/9 7Ob676/89, 2Ob274/01k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1989

Norm

ABGB §326 A

ABGB §335 A

Rechtssatz

Hat der unredliche Besitzer vor der Klage veräußert, so hat er auch den außerordentlichen Preis zu ersetzen. (Ersatzanspruch ohne Rücksicht auf die Zeit der Veräußerung). Der redliche Besitzer hingegen ist, wenn er die Sache vor diesem Zeitpunkt veräußert, nicht einmal zur Herausgabe des erhaltenen Entgeltes verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 676/89

Entscheidungstext OGH 09.11.1989 7 Ob 676/89

JB1 1990,371 (P.Rummel) = RZ 1992/70 S 209

- 2 Ob 274/01k

Entscheidungstext OGH 06.12.2001 2 Ob 274/01k

Auch; nur: Der redliche Besitzer hingegen ist, wenn er die Sache vor diesem Zeitpunkt veräußert, nicht einmal zur Herausgabe des erhaltenen Entgeltes verpflichtet. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0010171

Dokumentnummer

JJR_19891109_OGH0002_0070OB00676_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at